

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden

1. für persönliche Tapferkeit und selbstlosen Einsatz bei
  - der Rettung von Menschen und Bergung von Verunglückten im Bergbau,
  - der Bekämpfung von Havarien, um bergbauliche Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu schützen sowie die Fortführung der Produktion zu sichern;
2. für hervorragende Leistungen bei
  - der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen im Bergbau,
  - der Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Grubenwehren und Gasschutzwehren im Bergbau.

## § 3

- (1) Die Medaille wird verliehen an
- Einzelpersonen
  - Kollektive.
- (2) Die Medaille kann bei wiederholten auszeichnungswürdigen Leistungen mehrmals verliehen werden.

## § 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- die Leiter der Betriebe im Geltungsbereich der Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBl. II Nr. 68 S. 487) sowie die Leiter der ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden und zentralen staatlichen Organe,
  - der Leiter der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen,
  - die Leiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane.
- (2) Die Vorschläge müssen enthalten:
- den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
  - eine Begründung des Vorschlags,
  - die Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
  - eine Kurzbiographie des zur Auszeichnung Vorgesetzten.
- (3) Die Vorschläge sind dem Leiter der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen einzureichen.
- (4) Der Leiter der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen prüft die Vorschläge und gibt sie mit seiner Stellungnahme an die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Oberste Bergbehörde genannt) weiter.
- (5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der Obersten Bergbehörde.

## § 5

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde sowie bei Einzelpersonen und Kollektiven bis zu 6 Personen eine Prämie.

(2) Die Prämie beträgt bei Einzelauszeichnungen bis zu 500 M und bei Kollektivauszeichnungen bis zu 1 500 M. Die anteilige Prämiensumme von Kollektivmitgliedern darf nicht höher sein als die Prämiensumme von Einzelauszeichnungen.

(3) Bei Auszeichnungen von Kollektiven bis zu 6 Personen erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(4) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Obersten Bergbehörde zu planen.

## § 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Leiter der Obersten Bergbehörde.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt

1. zum „Tag des Bergmanns der DDR“,
2. bei besonders auszeichnungswürdigem Verhalten gemäß § 2 Ziff. 1 unmittelbar nach vollbrachter Leistung.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Metall, bronziert und hat einen Durchmesser von 38 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Grubenwehrmann mit angelegtem Gasschutzgerät und rechts und links davon Schlägel und Eisen abgebildet. Die Medaille wird nach oben durch die Worte „Glück auf“ und nach unten durch das Wort „Grubenwehr“ abgeschlossen. Auf der Rückseite der Medaille ist eine Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. Auf dem Band ist oben und unten je ein schwarzer Querstreifen eingewebt.

(3) Bei zwei- oder dreimaliger Verleihung wird auf der Spange ein versilberter bzw. vergoldeter Metallstreifen mit der Aufschrift „Grubenwehr“ angebracht.

(4) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

## § 8

(1) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Gruben- und Gasschutzwehren, die mit der Medaille ausgezeichnet wurden, sind berechtigt, an ihren Einsatzfahrzeugen sowie am Eingang der Rettungsstelle das Symbol der Medaille anzubringen.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).